

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 06. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezember 2022)

zum Thema:

Transparenz und Kommunikation an der Matibi-Schule in Hohenschönhausen unerwünscht - Gibt es im Senat keine Standards für Besuche öffentlicher Einrichtungen?

und **Antwort** vom 22. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14189

vom 6. Dezember 2022

über Transparenz und Kommunikation an der Matibi-Schule in Hohenschönhausen
unerwünscht - Gibt es im Senat keine Standards für Besuche öffentlicher Einrichtungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat, dass gewählte Abgeordnete regelmäßig öffentliche Einrichtungen z.B. in den eigenen Wahlkreisen besuchen, um den Austausch zu pflegen und damit demokratisch in Berlin zu wirken?
2. Welche Standards gibt es im Senat sowie bei den unterstellten Behörden (auch Schulen) im Umgang mit gewählten Volksvertretern bei der Beantwortung von Terminanfragen? Wie werden diese Standards innerhalb der Verwaltung kommuniziert?
3. In welcher (angemessener) Zeit sollten Anfragen von Abgeordneten für einen Besuch einer öffentlichen Einrichtung (z. B. Schulen) beantwortet werden?
5. Wie wird der Senat zukünftig sicherstellen, dass Schulleitungen und deren Vertretungen in angemessener Zeit und Sprache auf Terminwünsche von gewählten Volksvertretern reagieren?

Zu 1. bis 3. und 5.: Es steht dem Senat nicht zu, zu bewerten, ob Abgeordnete regelmäßig öffentliche Einrichtungen besuchen. Rechtlich sind sie diesbezüglich nicht privilegiert, es gilt der allgemeine rechtliche Rahmen.

Schulbesuche externer, nicht am Schulleben beteiligter Dritter sind nicht spezial-, also schulgesetzlich geregelt. Damit obliegt es der Schulleitung in ihrer Ausübung des Hausrechts, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens darüber zu befinden.

Bei der Ermessensausübung ist die Verpflichtung der Schulen, politische Neutralität zu wahren, zu berücksichtigen.

Für die Beantwortung von Anfragen gelten die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I).

Die Rechtmäßigkeit schulischen Handelns wird durch die Schulaufsicht sichergestellt gemäß §§ 105, 106 Schulgesetz Berlin (SchulG).

4. Wie bewertet der Senat die Ablehnung seitens der Schulleitung der Matibi-Schule in Hohenschönhausen einen Termin bzw. eine Begehung von Elternvertreter und des gewählten Abgeordneten der Region gemeinsam vor Ort zu ermöglichen?

Zu 4.: Die Schulleitung der 11G29, Matibi-Schule, ist grundsätzlich an einem Austausch mit den gewählten Abgeordneten der Region interessiert. Dass es hier zurückliegend zu zwei Absagen des Termins kam, hatte ausschließlich zeitliche Gründe. Einerseits aufgrund der derzeitigen Personalsituation, die durch einen hohen Krankenstand angespannt ist, andererseits aufgrund der kommissarischen Aufgabenwahrnehmung der Konrektorin, welche die abwesende Schulleiterin in Elternzeit vertritt und derzeit mit der Einarbeitung in das neue Aufgabenfeld beschäftigt ist.

Berlin, den 22. Dezember 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie